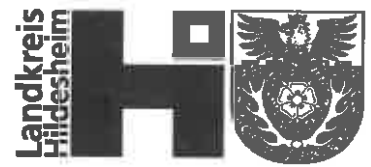


# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



2019

Herausgegeben in Hildesheim am 12. Juni 2019

Nr. 24

Inhalt	Seite
07.12.2018 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2019	488
20.05.2019 - 1. Nachtragshaushaltssatzung und Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2019	490
15.03.2019 - Satzung des Realverbandes „Realverband Adensen“	492
29.05.2019 - Sitzung des Migrationsausschusses, Landkreis Hildesheim	499
04.06.2019 - Satzung der Johannishofstiftung, Stadt Hildesheim	500
04.06.2019 - Satzung der Schafhausen Stiftung, Stadt Hildesheim	504
05.06.2019 - Sitzung des Schul- und Kulturausschusses, Landkreis Hildesheim	508
06.06.2019 - Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur, Sicherheit und Ordnung, Landkreis Hildesheim	509
06.06.2019 - Bekanntmachung des Planfeststellungsverfahrens für den Umbau des Knotenpunktes B 1/ A 7, Stadt Hildesheim, Landkreis Hildesheim	511
07.06.2019 - Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim Goslar Peine am 28.06.2019	512
11.06.2019 - Photovoltaik-Park Heinde/Lechstedt Verwaltungs-GmbH; Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2018	513
11.06.2019 - Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste (A 1), Landkreis Hildesheim	514
11.06.2019 - Hinweisbekanntmachung Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover zur Veröffentlichung der Haushaltssatzung für die Jahre 2018 und 2019	515

#### Impressum

Herausgeber:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck:

Druckerei des Landkreises Hildesheim

E-Mail:

amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner/in:

Frau Käbler, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21 ) 309-1471, E-Mail: [petra.kaesler@landkreishildesheim.de](mailto:petra.kaesler@landkreishildesheim.de)  
Herr Köbis, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21 ) 309-1472, E-Mail: [marco.koebis@landkreishildesheim.de](mailto:marco.koebis@landkreishildesheim.de)

## **Haushaltssatzung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 06.12.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

#### **1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	499.727.500 Euro
1.2 der ordentliche Aufwendungen auf	491.788.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentliche Aufwendungen auf	0 Euro

#### **2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	493.744.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	475.394.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	4.404.200 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	30.461.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	26.205.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	6.500.000 Euro
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	524.353.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	512.355.400 Euro

### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 26.205.000 Euro festgesetzt.

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 6.815.000 Euro festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Hebesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2019 auf 55,8 v.H. der Umlagegrundlagen nach dem Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetz (NFAG) festgesetzt.

Hildesheim, 07.12.2018

Landkreis Hildesheim

Levonen  
Landrat

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit bekannt gemacht.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat am 06.06.2019 unter dem Az. 32.12-10302-254 (2019) die vom Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung am 06.12.2018 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 nach Maßgabe der §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) genehmigt. Die Genehmigung erfolgte ohne Auflagen.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom 13.06. bis 21.06.2019 zur Einsichtnahme im Kreishaus - Zimmer 312 -, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim während der Dienststunden öffentlich aus.

Hildesheim, 11.06.2019

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat

## 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 115 i.V.m. § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 15.05.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	Die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
<b>Ergebnishaushalt</b>				
Ordentliche Erträge	499.727.500	30.022.700		529.750.200
Ordentliche Aufwendungen	491.788.500	30.022.700		521.811.200
Außerordentliche Erträge	0			0
Außerordentliche Aufwendungen	0			0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	493.744.600	30.022.700		523.767.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	475.394.400	30.022.700		505.417.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeiten	4.404.200			4.404.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeiten	30.461.000			30.461.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	26.205.000			26.205.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.500.000			6.500.000
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	524.353.800	30.022.700		554.376.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	512.355.400	30.022.700		542.378.100

### § 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

### § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

### § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht verändert.

### § 5

Die Hebesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt geändert:

Für Gemeinden, die die Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung (Kita-Vertrag) in der vom Kreistag am 06.12.2019 beschlossenen Fassung nicht bis zum 01.06.2019 abgeschlossen haben oder aber im Haushaltsjahr 2019 kündigen, werden die Hebesätze für die Kreisumlage in 2019 auf 65 v.H. der Umlagegrundlagen nach dem NFAG festgesetzt.

Für die übrigen Gemeinden bleibt der Hebesatz unverändert.

Hildesheim, 20.05.2019

Landkreis Hildesheim

Levonen  
Landrat

## Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit bekannt gemacht.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat am 06.06.2019 unter dem Az. 32.12-10302-254 (2019) die vom Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung am 15.05.2019 beschlossene 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2019 nach Maßgabe der §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) genehmigt. Die Genehmigung erfolgte ohne Auflagen.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom 13.06. bis 21.06.2019 zur Einsichtnahme im Kreishaus - Zimmer 312 -, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim während der Dienststunden öffentlich aus.

Hildesheim, 11.06.2019

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat

## **Satzung des Realverbandes**

### **„Realverband Adensen“**

#### **I. Allgemeines**

##### **§ 1**

###### **Name, Sitz, Verbandsbereich**

- (1) Der Realverband Adensen ist ein Realverband nach dem Realverbandsgesetz (RealVerbG) vom 04.11.1969 (Nieders. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (Nieders. GVBl. S. 395).  
Sein Name ist „Realverband Adensen“.  
Er hat seinen Sitz in Adensen.
- (2) Der Verbandsbereich (§17 Abs. 4 RealVerbG) ist das Gebiet der Gemeinde Nordstemmen.

##### **§ 2**

###### **Verbandsvermögen, Vermögensverzeichnis**

Die hauptsächlichen Gegenstände des Verbandsvermögens sind im Vermögensverzeichnis (Anlage A) aufgeführt. Der Vorstand hat das Verzeichnis bei Veränderungen fortzuschreiben.

##### **§ 3**

###### **Verbandsanteile, Mitgliederverzeichnis**

- (1) Ein Verbandsanteil steht den jeweiligen Eigentümerinnen oder Eigentümern aller Grundstücke in der Gemarkung Adensen zu, die in dem nach Absatz 2 geführten Mitgliederverzeichnis aufgeführt sind, mit Ausnahme der öffentlichen Straßen, der Anlagen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und der Gewässer erster und zweiter Ordnung. Der Umfang der Teilnahmerechte und der Pflichten richtet sich nach dem Flächenverhältnis der Grundstücke, mit denen die Verbandsanteile verbunden sind.
- (2) Die Grundstücke nach Abs. 1, ihre Größe und ihre derzeitigen Eigentümerinnen und Eigentümer sind in dem Mitgliederverzeichnis aufgeführt. Wechselt ein Grundstück die Eigentümerin oder den Eigentümer, so hat bei einem Wechsel durch Erbgang die Erbin oder der Erbe, bei einem Wechsel auf Grund Vertrages das bisherige Mitglied dem Vorstand die Änderung unter Vorlage der urkundlichen Belege anzuzeigen. Der Vorstand hat das Mitgliederverzeichnis zu berichtigen.
- (3) Zeigt ein Mitglied den Wechsel des Eigentums an einem Grundstück nach Abs. 1 nicht an, so bleibt es dem Verband gegenüber neben der Erwerberin oder dem Erwerber berechtigt und verpflichtet (§ 13 RealVerbG).

#### **II. Der Vorstand**

##### **§ 4**

###### **Zusammensetzung, Bildung**

- (i) Der Vorstand des Realverbandes besteht aus der oder dem ersten Vorsitzenden, der oder dem zweiten Vorsitzenden, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, die die Bezeichnung Beisitzerin oder Beisitzer führen. Die Schriftführerin oder der Schriftführer bzw. eines der weiteren Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme der oder des 1. oder 2. Vorsitzenden) kann zusätzlich das Amt der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers ausüben. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist – auch mehrfach – zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlzeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen. Die oder der erste Vorsitzende wird bei Verhinderung durch die zweite Vorsitzende oder den zweiten Vorsitzenden vertreten.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder vorzeitig abberufen. Diese können ihr Amt vorzeitig niederlegen. Steht ein Vorstandsmitglied unter Betreuung nach § 1896 BGB oder wird ihm durch Richterspruch die Fähigkeit entzogen, öffentliche Ämter zu bekleiden, so scheidet die betreffende Person damit aus dem Vorstand aus, im Übrigen endet das Amt des einzelnen Vorstandsmitglieds erst, wenn dafür nach Ablauf der Wahlzeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt ist.

## **§ 5**

### **Wahl**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung unter Leitung des ältesten anwesenden und dazu bereiten Mitglieds in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist diejenige oder derjenige, auf den die meisten Stimmrechte der Anwesenden und Vertretenen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (2) Wählbar ist unabhängig von der Mitgliedschaft im Realverband jede volljährige und geschäftsfähige Person (§ 19 Abs. 1 RealVerbG).
- (3) Im Anschluss an die Wahl werden die Gewählten von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter auf ihre Obliegenheiten verpflichtet. Ihre Namen und Anschriften sind unverzüglich nach der Wahl der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

## **§ 6**

### **Aufgaben**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Realverbands. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen,
2. über alle nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten zu beschließen,
3. das Verbandsvermögen zu verwalten und für die Instandhaltung der Wege und Gewässer zu sorgen, die der Realverband zu unterhalten hat.

## **§ 7**

### **Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Die oder der erste Vorsitzende beruft den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Tagen zur Sitzung ein, sooft die Geschäftslage es erfordert. In Eilfällen kann auch mündlich, telefonisch oder mittels E-Mail und mit kürzerer Frist geladen werden. Auf Antrag eines anderen Vorstandsmitglieds muss die oder der erste Vorsitzende jederzeit und unverzüglich eine Sitzung anberaumen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung drei Vorstandsmitglieder anwesend sind; er beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss abgelehnt.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes hat die Schriftführerin oder der Schriftführer in einer Niederschrift unter Angabe von Ort, Datum und Teilnehmerinnen und Teilnehmern festzuhalten. Die Niederschrift ist von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Vorstandssitzung zu unterschreiben.

## **§ 8**

### **Verpflichtende Erklärungen**

Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die der Realverband verpflichtet werden soll, sind von zwei Vorstandsmitgliedern in der Weise abzugeben, dass die Zeichnenden ihren Namen als Unterschrift unter den des Realverbandes setzen.

### **III. Die Mitgliederversammlung**

#### **§ 9**

##### **Aufgaben**

Die Mitgliederversammlung wählt die Rechnungsführerin oder den Rechnungsführer und die Abschlussprüferinnen oder Abschlussprüfer; sie beschließt über die folgenden nach § 22 Abs. 1 RealVerbG ihrer Beschlussfassung vorbehaltenen Angelegenheiten:

1. die Satzung und Änderungen der Satzung,
2. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
3. eine pauschalierte Aufwandsentschädigung für den Vorstand,
4. den Verzicht auf Ansprüche oder die Stundung von Ansprüchen gegen Vorstandsmitglieder,
5. den jährlichen Haushaltsplan des Verbandes, sofern seine Aufstellung in der Satzung vorgeschrieben ist oder von der Aufsichtsbehörde verlangt wird,
6. die Aufnahme von Darlehen und Verpflichtungsgeschäften, durch die der Realverband für mehr als drei Jahre zu Leistungen verpflichtet wird,
7. die Verfügung über Grundstücke und dingliche Rechte sowie die Verpflichtung zu solchen Verfügungen,
8. die Verwendung der Überschüsse,
9. Beiträge oder sonstige Leistungen der Mitglieder an den Verband,
10. die unentgeltliche Übertragung von Verbandsvermögen auf Mitglieder,
11. eine Vereinbarung über die Entlassung eines Mitgliedes (§ 15 a Abs. 1 RealVerbG),
12. die Aufhebung und Umwandlung von Rezesspflichten sowie die Verwendung von Ablösungsbeträgen,
13. die Stellungnahme zu einer Auflösung oder einer Umgestaltung des Verbandes durch die Aufsichtsbehörde,
14. einen Antrag an die Aufsichtsbehörde gemäß § 43 RealVerbG,
15. die Stellungnahme zu einer Umgliederung gemäß § 42 a RealVerbG,
16. die Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben des Verbandes durch die Gemeinde,
17. die Stellungnahme zu einer Übertragung der Aufgaben des Verbandes auf einen Wasser- und Bodenverband, und außerdem über die folgenden Angelegenheiten:
18. die Wahl, Abberufung und Entlastung der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers, die Wahl der Abschlussprüferinnen oder Abschlussprüfer,
19. die Führung von Prozessen und den Abschluss von Vergleichen.

#### **§ 10**

##### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist durch die erste Vorsitzende oder den ersten Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten. Unterbleibt die Einberufung der jährlichen oder trotz Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so kann jedes Mitglied verlangen, dass die Aufsichtsbehörde die Mitgliederversammlung einberuft (§ 22 Abs. 3 RealVerbG).

#### **§ 11**

##### **Teilnahme an der Mitgliederversammlung**

**(vgl. § 23 RealVerbG)**

- (1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder oder ihre gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigte



vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Der Ehegatte, der Lebenspartner und jeder volljährige Abkömmling eines Mitgliedes gelten als bevollmächtigt, solange das Mitglied dem Realverband gegenüber keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgegeben hat.

- (2) Den Mitgliedern steht für ihren Verbandsanteil ein dem Umfang ihrer allgemeinen Teilnahmerechte (§ 3 Abs. 1) entsprechendes Stimmrecht zu. Hat ein Mitglied mehr als zwei Fünftel aller Stimmrechte, so ruht der über zwei Fünftel hinausgehende Stimmanteil bei der Abstimmung.
- (3) Steht ein Verbandsanteil einer Erbengemeinschaft oder einer anderen Personenmehrheit zu, so ist die Stimmabgabe für diesen Verbandsanteil ungültig, wenn die Inhaberinnen oder Inhaber des Anteils nicht einheitlich abstimmen. Diejenigen, die abwesend sind, müssen die Abstimmung der anwesenden Mitinhaber des Verbandsanteils auch dann gegen sich gelten lassen, wenn sie ihr nicht zugestimmt haben.
- (4) Bei Beschlüssen über die Abberufung und Entlastung des Vorstandes sowie bei Beschlüssen über eine pauschalierte Aufwandsentschädigung für den Vorstand und über den Verzicht auf Ansprüche oder die Stundung von Ansprüchen gegen Vorstandsmitglieder (§ 20 Abs. 2 Satz 3 RealVerbG) dürfen die betroffenen Vorstandsmitglieder nicht abstimmen.
- (5) Bei Beschlüssen über die Verfügung über Grundstücke und dingliche Rechte sowie die Verpflichtung zu solchen Verfügungen, über die Ausübung des Vorkaufsrechts an einem Verbandsanteil, über eine Vereinbarung über die Entlassung eines Mitglieds sowie über die unentgeltliche Übertragung von Verbandsvermögen auf Mitglieder dürfen am Vertragsabschluss beteiligte Mitglieder nicht abstimmen.
- (6) Das vom Abstimmungsverbot betroffene Mitglied darf sich weder vertreten lassen noch selbst in Vertretung eines anderen Mitgliedes abstimmen.

## **§ 12**

### **Ladung, Beschlussfähigkeit**

(vgl. § 24 des Gesetzes)

- (1) Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter von Mitgliedern, die dem Realverband weder eine Anschrift noch eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, brauchen nicht geladen zu werden. Die Mitgliederversammlung kann durch Bekanntmachung geladen werden. Die Bekanntmachung wirkt auch gegenüber Mitgliedern und Vertreterinnen und Vertretern von Mitgliedern, die nicht im Verbandsbereich wohnen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie nach Abs. 1 ordnungsgemäß einberufen und mindestens drei Mitglieder oder Vertreterinnen oder Vertreter von Mitgliedern persönlich erschienen sind.

## **§ 13**

### **Beschlussfassung**

(vgl. § 25 des Gesetzes)

- (1) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kommt zustande, wenn die Mitglieder, die für den Beschluss gestimmt haben, mehr Stimmrechte besitzen, als die, die gegen ihn gestimmt haben (einfache Mehrheit).
- (2) Über die in § 9 Nrn. 1, 4, 10 bis 17 genannten Angelegenheiten darf nur abgestimmt werden, wenn Mitglieder mit mindestens zwei Dritteln aller Stimmrechte anwesend oder vertreten sind. Ist dies der Fall, so kommt ein Beschluss zustande, wenn Mitglieder mit mehr als der Hälfte aller Stimmrechte dafür gestimmt haben. Ist ein Mitglied nach § 11 Absatz 4 oder Absatz 5 der Satzung von der Abstimmung ausgeschlossen, so treten in den Sätzen 1 und 2 die verbleibenden Stimmrechte an die Stelle aller Stimmrechte. Sind weniger als zwei Drittel aller Stimmrechte vertreten, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser kann ohne Rücksicht auf den Umfang der vertretenen Stimmrechte abgestimmt werden; für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

Zwischen der ersten und der zweiten Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Tagen liegen. Die Ladung zur zweiten Versammlung kann mit der zur ersten verbunden werden. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 1 auch für die zweite Ladung.

#### **§ 14**

##### **Niederschrift**

- (1) Die Schriftführerin oder der Schriftführer hat über die Sitzung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied kann Einsicht in die Niederschrift verlangen.
- (2) Aus der Niederschrift muss zu ersehen sein: Die ordnungsgemäße Ladung, Ort und Zeit der Versammlung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und der Umfang der Stimmrechte (im Falle der Vertretung sind auch die Vertreterinnen und Vertreter mit aufzuführen), die Anträge, Beschlüsse, Wahlen, Abstimmungs- und Wahlergebnisse, sowie Bekanntmachungen des Vorstands.

#### **IV. Wirtschaftsführung**

#### **§ 15**

##### **Rechnungsführer**

- (1) Die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer des Realverbands wird, wenn sie oder er nicht nach § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung ohnehin Mitglied des Vorstandes ist, wie die Vorstandsmitglieder gewählt. Sie oder er ist unabhängig von der Mitgliedschaft im Vorstand berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und ist dazu unter Beachtung der für Vorstandssitzungen geltenden Ladungsfristen einzuladen. Ist die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied, hat sie oder er auf Verlangen des Vorstandes an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Vorstand kann ihr oder ihm eine Dienstanweisung geben. Über ihre oder seine Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer zieht die Einnahmen des Verbandes sowie Beiträge und Umlagen von den Mitgliedern ein. Sie oder er darf Zahlungen nur auf schriftliche Anweisung der oder des ersten Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters leisten.

#### **§ 16**

##### **Jahresabrechnung**

- (1) Der Vorstand hat unter Mitwirkung der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers jeweils innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs die Jahresabrechnung des Realverbands aufzustellen. Die Mitgliederversammlung wählt für deren Prüfung in jedem Jahr jeweils eine Abschlussprüferin oder einen Abschlussprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Mitgliederversammlung kann die Prüfung auch einer anderen geeigneten Prüfstelle übertragen. Die Abschlussprüferinnen oder Abschlussprüfer werden wie die Vorstandsmitglieder gewählt.
- (2) Der Vorstand hat die Jahresabrechnung und das Prüfergebnis mit den notwendigen Unterlagen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen, sofern diese den Realverband nicht von der Vorlage befreit hat. Eine Ausfertigung der Jahresabrechnung und des Prüfungsergebnisses sind außerdem zwei Wochen hindurch zur Einsicht aller Mitglieder auszulegen. In der nächsten Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Beschluss über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und des Rechnungsführers herbeizuführen. Hat die Aufsichtsbehörde die Jahresabrechnung beanstandet, so darf die Mitgliederversammlung

Entlastung nicht erteilen, ehe die Aufsichtsbehörde bestätigt, dass die Beanstandungen ausgeräumt sind.

## V. Aufsicht

### § 17

#### Aufsichtsbehörde

Der Realverband untersteht der Aufsicht des Landkreises Hildesheim nach näherer Maßgabe der §§ 32 bis 36 RealVerbG. Die Satzung und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## VI. Schlussbestimmungen

### § 18

#### Bekanntmachung der Satzung

Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung sind mit der Genehmigungsverfügung der Aufsichtsbehörde durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim bekannt zu machen.

### § 19

#### Andere Bekanntmachungen

Für Bekanntmachungen des Realverbandes Adensen gelten die Bestimmungen über Bekanntmachungen der Gemeinde Nordstemmen entsprechend.

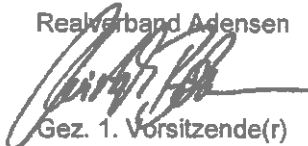
### § 20

#### Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.03.2019 beschlossen. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Die Satzung vom 04.08.1972 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Adensen, den 15.03.2019

Realverband Adensen



Gez. 1. Vorsitzende(r)



Beisitzer(in)



Gez. 2. Vorsitzende(r)



Beisitzer(in)



Gez. Schriftführer(in)



— DER LANDRAT —

**bearbeitende Dienststelle**  
Amt 910 Kommunalaufsicht und Kreistagsbüro  
**Diensträume Hildesheim**  
Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim  
**Ansprechpartner/in**                      **Raum**  
Uwe Hasse    206  
**Kontakt**  
Telefon: 05121 309-2062  
Fax: 05121 309 95-2062  
Uwe.hasse@landkreishildesheim.de

**Datum und Zeichen Ihres Schreibens**

**Mein Zeichen / Mein Schreiben**  
(910) 15-16-20

**Datum**  
07.06.2019

**Genehmigung**

Die vorstehende Satzung des Realverbandes „Realverband Adensen“ wird gemäß § 17 des Realverbandsgesetzes vom 04.11.1969 (GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (GVBl. S. 385), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Im Auftrag  
  
Hasse



**Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt**

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen  
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · [www.landkreishildesheim.de](http://www.landkreishildesheim.de)  
**Sparkasse Hildesheim Goslar Peine** · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK  
**Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen** · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC: GENODEF1PAT  
**Postbank Hannover** · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

**Sitzung**  
**des Migrationsausschusses**

am Donnerstag, dem 20.06.2019, um 16.30 Uhr,  
findet der Schwerdtfeger-Aula der VHS,  
Antonianger 6, Alfeld,  
eine Sitzung des Migrationsausschusses statt.

(Achtung geänderter Ort!!!)

***In der Zeit von 16:00 bis 16:30 Uhr findet ein Austausch mit geladenen Migrantinnen und Migranten aus dem Gebiet Alfeld, Freden und Sibbesse statt.***

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil der Sitzung**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls vom 14.02.2019
3. Einwohnerfragestunde
4. Berichte des Jobcenters und der Agentur für Arbeit
5. Bericht über die Arbeit der Koordinierungsstelle Integration und Demokratie
6. Finanzierung der von der Volkshochschule Hildesheim (VHS) angebotenen ergänzenden Sprachkursangebote; Kompensation Ausfall Landesmittel  
Hier: Zuwendungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Hildesheim und der VHS  
- Vorlage 557/XVIII
7. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Integrationshelfer\*innen der Kommunen des Landkreises Hildesheim  
(Förderrichtlinie kommunale Integrationshelfer\*innen)  
- Vorlage 585/XVIII
8. Mitteilungen der Verwaltung
9. Anfragen

Hildesheim, den 29.05.2019

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
In Vertretung

gez. Wißmann  
(Erste Kreisrätin)

## **Satzung der Johannishofstiftung**

Aufgrund der §§ 10 und 11 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Stadt Hildesheim am 20.05.2019 folgende Neufassung der Satzung der Johannishofstiftung beschlossen:

### **Präambel**

Die Johannishofstiftung wurde 1161 von Rainald von Dassel in Hildesheim errichtet und befindet sich seit 1805 in der Verwaltung der Kommune. Der soziale Stiftungszweck konnte über die Jahrhunderte hinweg stets verwirklicht werden. Im Sinne des Stifters wird die Johannishofstiftung auch weiterhin die Unterstützung bedürftiger Menschen in den Mittelpunkt ihres Handelns stellen, aber auch die Förderung der Allgemeinheit in weiteren Bereichen des sozialen Miteinanders in der Stadt Hildesheim zum Ziel haben.

### **§ 1 Name, Rechtsform**

Die Stiftung führt den Namen „Johannishofstiftung“. Sie ist eine nicht rechtsfähige (unselbständige) kommunale Stiftung i.S. des § 135 Abs. 2 NKomVG in der Verwaltung der Stadt Hildesheim und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

### **§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Die Johannishofstiftung mit Sitz in Hildesheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung
  - Mildtätiger Zwecke,
  - der Jugend- und Altenhilfe
  - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
  - des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke,
  - der Hilfe für Flüchtlinge.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen gem. § 53 AO durch Zuwendungen, die eine Notlage abwenden oder zur Verbesserung der Lebensverhältnisse beitragen können,
  - die Gewährung von Zuschüssen an gemeinnützige Einrichtungen für caritative, soziale und humanitäre Projekte,
  - die Beteiligung an längerfristigen Vorhaben gemeinnütziger Träger mit Abschluss eines Zuschussvertrages,
  - Gewährung von Investitionszuschüssen an gemeinnützige Einrichtungen.
- (4) Zuwendungen können nur Personen erhalten, die ihren Wohnsitz seit mindestens 6 Monaten im Stadtgebiet von Hildesheim haben. Ausnahmen für geflüchtete Menschen sind möglich. Projektförderung erfolgt ebenfalls nur im Gebiet der Stadt Hildesheim.

Für die Vergabe der Zuwendungen gelten die von der Stadt Hildesheim erlassenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Zweckbindung**

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Hildesheim als Eigentümerin des Stiftungsvermögens erhält keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln.

### **§ 5 Begünstigung von Personen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 6 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen wird gem. § 130 Abs. 1 Satz 2 NKomVG als Sondervermögen der Stadt Hildesheim getrennt von ihrem Vermögen verwaltet und unterliegt den Vorschriften der Haushaltswirtschaft.

Es besteht aus Grundstücken und Gebäuden, Wertpapieren und Guthaben bei Kreditinstituten.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Substanzwert dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen, vorzugsweise in Grundbesitz. Näheres regelt eine Anlagerichtlinie. Die soziale Zweckbestimmung der Stiftung soll dabei beachtet werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt Erbschaften anzunehmen.

### **§ 7 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund der Satzung nicht.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Im Rahmen des steuerlich Zulässigen können Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

### **§ 8 Organ der Stiftung/ Stiftungsverwaltung**

- (1) Organ der Stiftung ist der Rat der Stadt Hildesheim. Die Stadt Hildesheim – vertreten durch den Oberbürgermeister – verwaltet die Stiftung nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Für Leistungen, die zwischen der Stadt Hildesheim und der Stiftung erbracht werden, ist ein Entgelt wie unter fremden Dritten zu zahlen. Forderungen sind marktüblich zu verzinsen.
- (3) Für die Verwaltung der Stiftung kann die Stadt Hildesheim einen Kostenbeitrag verlangen. Dieser wird entsprechend des Arbeitsumfangs der beteiligten bzw. in Anspruch genommenen Stellen anteilig festgesetzt. Bei Änderung der Verhältnisse sind sie entsprechend anzupassen. Im Sinn der Erfüllung des Stiftungszwecks soll der Verwaltungskostenbeitrag 15 % der Erträge nicht überschreiten.

### **§ 9 Rechnungslegung**

Die Stiftung unterliegt der Rechnungslegungspflicht gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hildesheim

### **§ 10 Satzungsänderungen**

Der Rat der Stadt Hildesheim kann die Satzung mit einer 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder ändern, wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist und die Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigt wird.

### **§ 11 Anpassung und Auflösung**

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der Stadt Hildesheim nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann der Rat der Stadt Hildesheim auf Vorschlag des Oberbürgermeisters einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- (2) Der neue Stiftungszweck muss gemeinnützig sein, eine vorwiegend soziale Zweckbestimmung haben und sich auf das Gebiet der Stadt Hildesheim beschränken.
- (3) Der Rat der Stadt Hildesheim kann auf Vorschlag des Oberbürgermeisters mit einer 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck nicht mehr dauerhaft und nachhaltig erfüllt werden kann.

### **§ 12 Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an die Stadt Hildesheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 13 Finanzamt**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen. Im Fall der Auflösung dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Zustimmung durch das Finanzamt ausgeführt werden.



### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 04.06.2019

Stadt Hildesheim  
Gez. Dr. Ingo Meyer  
Oberbürgermeister

## **Satzung der Schafhausen Stiftung**

**Erlass durch Beschluss des Rates der Stadt Hildesheim am 04.03.1996,  
in der Fassung vom 14.02.2018, erlassen durch Beschluss des Rates am 01.04.2019**

### **Präambel**

Frau Anna Schafhausen, Inhaberin des 1902 von ihrem Vater Franz Schafhausen gegründeten Waffen- und Stahlwarengeschäftes in Hildesheim, verstarb am 10.06.1994 im Alter von 97 Jahren. Mit notariellem Testament vom 05.06.1990 hatte sie die Stadt Hildesheim als Alleinerbin eingesetzt mit der Auflage, mit dem Vermögen eine treuhänderische Stiftung mit dem Namen „Schafhausen Stiftung“ zur Förderung des Pelizaeus-Museums in Hildesheim zu errichten. Der Rat der Stadt Hildesheim nahm dieses Erbe an.

### **§ 1 Name, Rechtsform**

1. Die Stiftung führt den Namen „Schafhausen Stiftung“ zur Förderung des Pelizaeus-Museums in Hildesheim.
2. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung i.S. des § 135 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz in der Verwaltung der Stadt Hildesheim und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

### **§ 2 Stiftungszweck**

1. Die Schafhausen Stiftung mit Sitz in Hildesheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung und Kunst und Kultur mit dem erklärten Ziel, allen Unternehmungen des Pelizaeus-Museums, dem Bestand und der Fortentwicklung dieses Museums zu dienen.

Der Satzungszweck wird hauptsächlich verwirklicht durch

- a) Beihilfen zur Pflege der vorhandenen Sammlungen,
- b) Beihilfen zur Anschaffung neuer Ausstellungsstücke,
- c) Beihilfen zur Leihe von Ausstellungsstücken,
- d) Beihilfen zur Unterstützung von Ausstellungen,
- e) Beihilfen zur Förderung der wissenschaftlichen Unternehmungen des Museums wie z.B. Veröffentlichungen und Grabungen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Zweckbindung**

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

## **§ 5 Begünstigung von Personen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6 Stiftungsvermögen**

1. Das Stiftungsvermögen besteht derzeit aus dem Gebäude Schlesierstraße 11, 31139 Hildesheim, sowie Wertpapieren und Guthaben bei der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine im Gesamtwert von ca. 3,3 Millionen €. Es wird gem. § 130 Abs. 1 Satz 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz als Sondervermögen der Stadt Hildesheim getrennt von ihrem Vermögen verwaltet und unterliegt den Vorschriften der Haushaltswirtschaft.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Substanzwert dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen, näheres regelt eine Anlagerichtlinie.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt Erbschaften anzunehmen.

## **§ 7 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens oder auch aus diesem selbst und aus dazu ggf. bestimmten Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen). Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund der Satzung nicht.
2. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
3. Im Rahmen des steuerlich Zulässigen können Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

## **§ 8 Kuratorium**

1. Einziges Gremium der Stiftung ist das Kuratorium. Es beschließt über die Vergabe der Stiftungsmittel.
2. Das Kuratorium besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Geborene Mitglieder sind:
  - der/die Direktor/in des Pelizaeus-Museums oder ein von ihm/ihr ernanntes Mitglied,
  - der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Hildesheim oder ein von ihm/ihr ernanntes Mitglied,
  - ein vom Rat der Stadt Hildesheim entsandtes Mitglied,
  - der/die Vorsitzende des Freundeskreises Ägyptisches Museum Wilhelm Pelizaeus Hildesheim e.V. oder ein von ihm/ihr ernanntes Mitglied,
  - der Testamentsvollstrecker bzw. sein Nachfolger.
3. Bis zu zwei weitere Kuratoren/Kuratorinnen können von den geborenen Mitgliedern hinzugewählt werden. Eine Abwahl gewählter Kuratoren ist jederzeit und ohne Nennung von Gründen möglich.
4. Die Kuratoren sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten. Das Kuratorium kann in Abstimmung mit dem Träger beschließen, dass Kuratoren für besonderen Zeitaufwand eine Pauschale gezahlt wird.

## **§ 9 Amtszeit und Organisation des Kuratoriums**

1. Die Amtszeit der gewählten Kuratoren/Kuratorinnen beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
2. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzenden. Es sollte mindestens einmal jährlich zusammentreten.

## **§ 10 Beschlussfassung**

Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Kuratoren und Kuratorinnen, einschließlich des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 11 Schriftliche Abstimmung**

Beschlüsse, die nicht eine Zweckänderung (§ 2) oder die Aufhebung der Stiftung betreffen, können auf Beschluss des Vorsitzenden – im Vertretungsfall – des stellvertretenden Vorsitzenden auch ausnahmsweise im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Zu ihrer Gültigkeit ist die Teilnahme aller Kuratoren/Kuratorinnen am Abstimmungsprozess notwendig. Hat sich ein/e Kurator/in nicht innerhalb von vier Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung geäußert, so gilt sein/ihr Schweigen als Ablehnung.

## **§ 12 Treuhandverwaltung**

1. Der Erbe übernimmt die Verwaltung der Stiftungsmittel als Treuhänder und die Mittelvergabe.
2. Der Treuhänder legt dem Kuratorium auf den 31. Dezember eines jeden Jahres einen Tätigkeitsbericht vor. Der Tätigkeitsbericht soll auch über die Anlage der Stiftungsmittel und über die Mittelverwendung berichten.
3. Eine Kündigung der Treuhandverwaltung ist ausgeschlossen.
4. Für die Verwaltung der Stiftung kann die Stadt Hildesheim einen Kostenbeitrag verlangen, der entsprechend des Arbeitsumfangs festgesetzt wird. Im Sinn der Erfüllung des Stiftungszwecks soll der Verwaltungskostenbeitrag 6 % der Erträge nicht überschreiten.

## **§ 13 Rechnungslegung**

Die Stiftung unterliegt der Rechnungslegungspflicht gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hildesheim.

## **§ 14 Satzungsänderungen**

1. Das Kuratorium kann die Satzung mit einer 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder ändern, wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist und die Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigt wird.
2. Zweckändernde Beschlüsse (§ 2) bedürfen der Einstimmigkeit. Sie sind zu Ihrer Gültigkeit von der Zustimmung des Rates der Stadt Hildesheim abhängig.

### **§ 15 Aufhebung**

Eine Aufhebung der Stiftung kann nur eingeleitet werden, wenn der Stiftungszweck erfüllt ist oder seine weitere Verfolgung durch die Stiftung infolge Verbrauchs des Stiftungsvermögens unmöglich geworden ist. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit und ist vom Rat der Stadt Hildesheim mit einer 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder zu bestätigen.

### **§ 16 Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an die Stadt Hildesheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahekommen.

### **§ 17 Finanzamt**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen. Im Fall der Auflösung dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Zustimmung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 04.06.2019

Stadt Hildesheim  
Gez. Dr. Ingo Meyer  
Oberbürgermeister

## Sitzung des Schul- und Kulturausschusses

Am Donnerstag, d. 13.06.2019 2019 findet um 16.00 Uhr  
im SPD – Fraktionsraum im Kreishaus, Bischof-Janssen-Str. 31,  
31134 Hildesheim eine Sitzung des Ausschusses für Schule, Bildung und Kultur statt.

### Tagesordnung

#### Sitzung des Schulausschusses mit hinzugewählten Mitgliedern nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG)

#### Öffentliche Sitzung

#### Vorläufige Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld  
Vorlage 538/XVIII und  
Vorlage 538/XVIII - 1
4. Mitteilungen der Verwaltung
8. Anfragen

Hildesheim, den 05. Juni 2019

Landkreis Hildesheim

Der Landrat

In Vertretung

gez. Speer

**Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur, Sicherheit und Ordnung**

**Am Montag, 17. Juni 2019, findet um 16:00 Uhr  
im kleinen Sitzungssaal des Landkreises Hildesheim,  
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim,  
eine Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur, Sicherheit und Ordnung statt.**

**I.Öffentliche Sitzung:**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur, Sicherheit und Ordnung vom 9.5.2019 -öffentlicher Teil
3. Einwohnerfragestunde
4. Rettungswache Sarstedt  
Bericht der Verwaltung/Planungsbüro
5. Klimaschutzagentur  
- Sachstandsbericht zur aktuellen Umstrukturierung der Klimaschutzagentur  
- Projektvorschau für 2019
6. Nutria im Landkreis Hildesheim  
Bericht Bisamjäger LWK Niedersachsen Dierk Gunkel
7. Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ithwiesen“- NSG HA 213  
im Gebiet der Samtgemeinde Leinebergland, Landkreis Hildesheim,  
im Gebiet des Fleckens Salzhemmendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont sowie  
im Gebiet der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf im Landkreis Holz Minden  
- Vorlage 573/XVIII
8. Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet  
„Sieben Berge, Vorberge“- LSG-HI 059  
im Gebiet der Stadt Alfeld, der Samtgemeinde Leinebergland und der Gemeinde Sibbesse,  
Landkreis Hildesheim  
- Vorlage 581/XVIII
9. Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Haseder Busch“- NSG-HA 053  
im Gebiet der Gemeinde Giesen, Landkreis Hildesheim und der Stadt Hildesheim  
- Vorlage 582/XVIII
10. Sachstandsbericht Hochwasserschutzplanungen und Hochwasserkooperation Innerste  
Bericht der Verwaltung
11. Mitteilungen der Verwaltung
12. Anfragen

Hildesheim, den 6.6.2019

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
In Vertretung  
Speer



**Landkreis Hildesheim, 06.06.2018**

## **Bekanntmachung**

### **Planfeststellungsverfahren für den Umbau des Knotenpunktes B 1/ A 7, Stadt Hildesheim, Landkreis Hildesheim**

Der Planfeststellungsbeschluss des Landkreises Hildesheim, 31132 Hildesheim, Az. (206) 66.13.20-02/18, vom 05.06.2019, der das o.g. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) bei der Stadt Hildesheim während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim Landkreis Hildesheim, 206 – Straßenverkehrsamt, - Kreisstraßen -, Heinrichstraße 21, 31137 Hildesheim, nach telefonischer Rücksprache eingesehen werden. Zusätzlich wird der Planfeststellungsbeschluss und die dazugehörigen Planunterlagen in diesem Verzeichnis veröffentlicht ([http://www.landkreishildesheim.de/Politik-Verwaltung/Verwaltung/Projekte/Umbau-Knotenpunkt\\_B1-A7](http://www.landkreishildesheim.de/Politik-Verwaltung/Verwaltung/Projekte/Umbau-Knotenpunkt_B1-A7)).

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG).

Im Auftrag



Höppner

## **Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim Goslar Peine**

**Am Freitag, dem 28. Juni 2019, um 8.45 Uhr, findet  
im Großen Veranstaltungsraum, 4. Etage,  
in der Hauptstelle der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine am Marktplatz,  
Rathausstraße 21 - 23, 31134 Hildesheim,  
eine Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes  
Hildesheim Goslar Peine statt.**

**Die Sitzung ist öffentlich.**

### **Tagesordnung**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die 4. Sitzung der Verbandsversammlung am 26.09.2018
3. Wahl von Herrn Olaf Levonen zum Geschäftsführer des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim Goslar Peine  
- Vorlage-Nr. 1/2019
4. Wahl von Frau Evelin Wißmann zur stellvertretenden Geschäftsführerin des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim Goslar Peine  
- Vorlage-Nr. 2/2019
5. Wahl von Herrn Dr. Ingo Meyer zum Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine  
- Vorlage-Nr. 3/2019
6. Mitteilungen und Anfragen

Hildesheim, 07.06.2019



Brych  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

## **Photovoltaik-Park Heinde/Lechstedt Verwaltungs-GmbH**

### **- Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2018 -**

Der Bestätigungsvermerk des **Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Hildesheim**, welches mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Photovoltaik-Park Heinde/Lechstedt Verwaltungs-GmbH für das Geschäftsjahr 2018 beauftragt war, schließt mit der Feststellung:

"Der Jahresabschluss und die Buchführung entsprechen nach meiner pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt."

Die **Gesellschafterversammlung** der Photovoltaik-Park Heinde/Lechstedt Verwaltungs-GmbH hat in ihrer Sitzung am 23.05.2019 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2018 der Photovoltaik-Park Heinde/Lechstedt Verwaltungs-GmbH wird – vorbehaltlich der positiven Testierung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hildesheim – festgestellt.
2. Der Bilanzgewinn in Höhe von 1.250,00 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführung wird Entlastung erteilt.

#### **Öffentliche Auslegung:**

Der Jahresabschluss 2018 der Photovoltaik-Park Heinde/Lechstedt Verwaltungs-GmbH und der Prüfungsbericht liegen in der Zeit vom 13.06.2019 bis 21.06.2019 zur Einsichtnahme im Kreishaus des Landkreises Hildesheim, Zimmer 411, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Hildesheim, 11.06.2019

Photovoltaik-Park Heinde/Lechstedt Verwaltungs-GmbH

Stephan Sündermann  
Geschäftsführer

## Tagesordnung

des öffentlichen Teiles der Sitzung des  
Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste (A 1)  
am 18.06.2019 um 16:00 Uhr

in 31134 Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31,  
im kleinen Sitzungssaal, Zimmer-Nr. E 1/183,

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste vom 06.05.2019
3. Einwohnerfragestunde
4. **Hannoversche Informationstechnologien AöR (hannIT): Beitritt der Stadt Peine und der Gemeinden Edemissen, Ilsede und Wendeburg zur gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ (hannIT); Vorlage Nr. 580/XVIII**
5. Bekanntgabe der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2018; Vorlage Nr. 558/XVIII
6. Wesentliche Produkte gem. § 4 Abs. 7 KomHKVO, hier: Controllingbericht zur Zielerreichung zum 31.12.2018; Vorlage Nr. 598/XVIII
7. Beschluss über den Jahresabschluss 2017 des Landkreises Hildesheim und Entlastung des Landrates; Vorlage Nr. 596/XVIII
8. Ergänzungsvereinbarung zum Kita-Vertrag; Regelung zu investiven Zuschüssen an die Gemeinden;
  - a. Vorlage in Arbeit, wird nachgereicht
  - b. Antrag 304 zu Antrag 302 „Investitionskostenzuschüsse für Kindertagesstätten“
9. Delegation von Entscheidungsbefugnissen nach dem Niedersächsischen Besoldungsgesetz; Vorlage Nr. 593/XVIII
10. Bewerbung zur Kulturhauptstadt 2025; Vorlage Nr. 597/XVIII
11. Mitteilung der Verwaltung
12. Anfragen

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Hildesheim, den 11.06.2019

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
In Vertretung  
gez. Rosemann

**Hinweisbekanntmachung**  
**Zweckverband**  
**für Tierkörperbeseitigung**  
**Südniedersachsen/Hannover**

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover hat folgendes bekannt gemacht:

- Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 und 2019

Der vollständige Wortlaut der Bekanntmachungen ist im Internet unter der Adresse [www.tierkoerperbeseitigung-zweckverband-suedniedersachsenhannover.de](http://www.tierkoerperbeseitigung-zweckverband-suedniedersachsenhannover.de) veröffentlicht.

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung  
Südniedersachsen/Hannover

11. Juni 2019

Cora Hermenau  
Verbandsgeschäftsführerin